

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Mutterschutz und Elternzeit sind:

- Für Beamt*innen ist dies in der Arbeits- und Urlaubsverordnung (AzUVO, seit 2005) festgelegt
- Für Arbeitnehmer*innen gelten das Mutterschutzgesetz (MuSchG, seit 2005) und das Arbeitszeitgesetz
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG, vom 27.02.2015, zuletzt geändert am 21.11.2020)

MUTTERSCHUTZ

1. Schutzmaßnahmen

Schwangere stehen unter besonderem rechtlichen Schutz.

Im Schulbereich gilt eine besondere Fürsorgepflicht in folgenden Bereichen:

- Sport- und Schwimmunterricht
- Pausenaufsichten
- Aufsicht bei Sportveranstaltungen oder Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Naturwissenschaftlicher Unterricht (bestimmte Experimente in Chemie oder Physik)
- Kontakt mit kranken Kindern
- keine Mehrarbeit ohne Zustimmung der Schwangeren

Während der Schwangerschaft und der anschließenden Elternzeit gilt ein absolutes Kündigungsverbot!

Aber: Die Beendigung des Referendariats sowie das Ende eines Fristvertrags sind keine Kündigung.

2. Mutterschutzfristen

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin/Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich zu.

Die Bereitschaftserklärung kann z.T. im Referendariat oder in der Probezeit sinnvoll sein, sofern der Gesundheitszustand es zulässt.

In den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin/Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie einem Kind mit Behinderung beträgt der Zeitraum zwölf Wochen, wenn die Beamtin dies beantragt.

- Kommt das Kind vor dem errechneten Termin auf die Welt, verlängert sich die Frist entsprechend.
- Beamtinnen erhalten während der Mutterschutzfrist weiter ihre Besoldung.
- Eine bestehende Elternzeit kann auf Antrag zugunsten der Inanspruchnahme von Mutterschutz unterbrochen werden.
- Arbeitnehmerinnen müssen eine Kopie der Berechnung ihrer Schutzfrist ans LBV senden, damit zum Mutterschutzgeld der Krankenkasse der Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden kann.
- Beamtinnen erhalten im Rahmen der Beihilfe pauschal 250 € für die Säuglingsausstattung.

ELTERNZEIT

1. Antrag bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Elternzeit wird ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres gewährt. Der achtwöchige Mutterschutz nach der Geburt zählt bereits zur Elternzeit. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten je Kind kann auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Elternzeit kann zudem auf drei Zeitabschnitte verteilt werden, eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich und unter Einhaltung der Fristen. Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam beantragt werden.

Innerhalb der Elternzeit können Sie Ihr Deputat jederzeit mit einer Frist von sieben bzw. 13 Wochen verändern - sollte die familiäre Situation dies erforderlich machen. Außerhalb der Elternzeit kann das Deputat nur zum Antragstermin im Januar für das darauffolgende Schuljahr verändert werden.

Eine Mutter muss eine Woche nach der Niederkunft entscheiden, ob sie ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder aufnimmt, Elternzeit beantragt oder Elternteilzeit beantragt und während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben möchte. Der Erstantrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn gestellt werden. Den Antrag stellen Sie über www.lehrer-online-bw.de (STEWI) und auf dem Dienstweg über die Schulleitung.

2. Antrag ab dem dritten Lebensjahr des Kindes

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten Elternzeit kann auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag übertragen werden. Die schriftliche Antragsfrist beträgt 13 Wochen. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist ohne Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe nur auf Antrag und mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

3. Auswirkungen der Elternzeit

Ein Anspruch auf einen Einsatz an der Stammschule besteht nach der Elternzeit nicht.

Für Beamt*innen gilt u. a. Folgendes:

- Sie erhalten keine Bezüge, sie beziehen ggfs. Elterngeld, ihre Beihilfeansprüche bleiben bestehen.
- Sie erarbeiten keine ruhegehaltfähige Dienstzeit (aber Kindererziehungszeit, ggf. LBV 2196a).
- Sie erhalten bis zu zwei Jahre auf ihre Stufenlaufzeit angerechnet.

Für Arbeitnehmer*innen gilt u. a. Folgendes:

- Sie erhalten kein Gehalt, beziehen ggfs. Elterngeld, bleiben beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.
- Sie bekommen keine Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung gutgeschrieben (aber Kindererziehungszeit).
- Sie erhalten keine Anrechnung auf die Stufenlaufzeit.

4. Teilzeit in der Elternzeit

Für Beamt*innen gilt u. a. Folgendes:

- Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit von mind. 25 % bis höchstens 73,17 % der vollen Arbeitszeit ist möglich. Eine unterhälftige Teilzeitarbeit (auch die Änderung des Teilzeitumfangs) während der Elternzeit sollte ca. sechs Wochen vorher beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu auch das „Elterngeld Plus“!
- Die Zeit der Teilzeittätigkeit zählt voll für die Probezeit, für die Stufenlaufzeit und für die Beförderungswartezeit.
- Diese Zeit zählt anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Für Arbeitnehmer*innen gilt u. a. Folgendes:

- Es existiert keine Mindeststundenzahl, hier ist im Prinzip jede Stundenzahl zwischen einer Stunde und einem Dreivierteldeputat möglich.
- Achtung: Beschäftigte mit weniger als 450 €/Monat sind nicht sozialversicherungspflichtig.
- Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber während der Elternzeit ist genehmigungspflichtig.

5. Elterngeld

Das Elterngeld wird bei der L-Bank Karlsruhe beantragt. Es wird geraten, weitergehende Informationen und Beratung bei der L-Bank oder in den Rathäusern anzufordern. Anträge erhalten Sie telefonisch unter 0800 6645471 oder unter www.l-bank.de.

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

Felicitas Adlung, Anika Bächle

Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg und des ÖPR GHWRGS Konstanz